

einer Kenntnisnahme der fürstlichen Regierungsvorlage.<sup>101</sup> Der Landtag befindet sich in diesem Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Landesfürsten in einer inferioren Stellung, die ihn nicht in einer Funktion als «Mitgesetzgeber» erscheinen lässt.

Auch nach Inkrafttreten der Verfassung von 1921 ist eine Ergänzung des Familienvertrages dem Landtag übermittelt und als Gesetz im Landesgesetzblatt publiziert worden,<sup>102</sup> das entsprechend der Verfassung<sup>103</sup> im «Einvernehmen» mit dem Landtag erlassen worden ist.

### III. Verfassung von 1921

#### 1. Entstehungsgeschichte

##### a) Verfassungsberatungen des Landtages

Die organisatorischen und vermögensrechtlichen Verhältnisse bzw. das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein kamen in den Verfassungsberatungen des Landtages nicht zur Sprache. Art. 3 der Verfassung von 1921 knüpft an § 3 der Konstitutionellen Verfassung von 1862 an. Er übernimmt zum grossen Teil dessen Wortlaut und folgt damit ihrem Beispiel, wonach diese Rechtsmaterie ebenfalls den Hausgesetzen überlassen bleibt. Das heisst, dass das Hausrecht des Fürstlichen Hauses in den staatsrelevanten Bereichen der Thronfolge, Volljährigkeit und Vormundschaft wie bisher nicht in der Verfassung umgesetzt,<sup>104</sup> aber als ein Bestandteil der Verfassung betrachtet wird. Im Übrigen wird das Verhältnis zwischen Hausrecht und Verfassung nicht näher thematisiert.<sup>105</sup>

---

101 Vgl. auch Georg Schmid, *Hausrecht*, S. 115 Fn. 254a, der meint, dass es lediglich darum gegangen sei, die Interessierten, insbesondere «den Landtag in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen».

102 Vgl. Gesetz vom 8. Februar 1926 betreffend die Abänderung des fürstlichen Familienvertrages vom 1. August 1842, *LGBl.* 1926 Nr. 3.

103 Siehe Art. 65 LV 1921.

104 Vgl. auch Günther Winkler, *Verfassungsreform*, S. 277, der von einer «inhaltsgleichen» Fortführung spricht und sie für eine «formale Erneuerung» hält.

105 Siehe dazu im Folgenden.